



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 369)**
Titel **Verordnung über die Bekämpfung von Tierseuchen
(Kantonale Tierseuchenverordnung)**
Ordnungsnummer **916.22**
Datum 19.12.1973

[S. 369] Berichtigte Fassung von § 15:

§ 15. Bei der Ausstellung von Verkehrsscheinen erheben die Vieh- und Bieneninspektoren folgende Taxen:

Formular A:	für einen Schein	Fr. 5.–
Formular A 1:	für einen Schein	Fr. 4.–
Formular A 2:	Grundtaxe für das erste Tier	Fr. 5.–
	für jedes weitere Tier auf dem gleichen Schein	Fr. 3.–
Formular B:	Grundtaxe für das erste Tier	Fr. 2.–
	für jedes weitere Tier auf dem gleichen Schein	Fr. –.60
Formular C:	Grundtaxe je nach Tiergattung für das erste Tier die Ansätze für Formular A, A 1 oder B und je für jedes weitere Tier bis höchstens Fr. 7.–	Fr. –.50
Formular D:	Grundtaxe für das erste und für jedes weitere Bienenvolk, Begattungsvölkchen, weiteren Schwarm und weitere Königin auf dem gleichen Schein bis höchstens Fr. 7.–.	Fr. 1.50 Fr. –.40

Für die Rückgabe eines Verkehrsscheines Formular C an den Tierhalter erhält der Viehinspektor vom Tierhalter Fr. 1.–.

Werden ausnahmsweise Verkehrsscheine in der Zeit zwischen 19.00 und 07.30 Uhr sowie an Sonntagen verlangt, so kann der Viehinspektor einen Zuschlag von Fr. 5.– erheben.

Der Viehinspektor kann vom Tierhalter für die Ausgabe eines Verkehrsscheines das Ausfüllen einer Bestellkarte verlangen.

Die Staatskanzlei

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.04.2015]